

**Infektionsschutzkonzept zur Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus im Caritasverband für Ostthüringen e.V.**

**Hygieneplan (nach §36 IfSG)  
inklusive Infektionsschutzkonzept und Testkonzept  
(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO  
in der jeweils gültigen Fassung)  
für die Stufen:**

**Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (GRÜN)**

**eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB II)**

**Betretungsverbote wegen Infektion oder Kontakt (GELB III)**

**Schließung (ROT)**

Caritasverband für Ostthüringen e.V.

Telefon: 0365/26056  
Fax: 0365/2900534  
Mail: [i.hoen@caritas-ostthueringe.de](mailto:i.hoen@caritas-ostthueringe.de)  
Geschäftsführerin: Ivonne Höhn

Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus

Telefon: 0365/7343190  
Fax: 0365/7343195  
Mail: [perlboot@caritas-ostthueringen.de](mailto:perlboot@caritas-ostthueringen.de)  
Leiterin: Andrea Weiser

## **Inhaltsverzeichnis**

- A. Präambel**
- B. Geltungsbereich und Geltungsdauer**
- C. Ziel**
- D. Grundlegendes**
- E. Räumliche Vorgaben**
- F. Vorgaben und Empfehlungen für Mitarbeitende**
- G. Organisatorisches**
- H. Kontaktmanagement**
- I. Stufenkonzept**
- J. Testkonzept**

### **A Präambel**

Der Caritasverband für Ostthüringen e. V. unterhält unter anderem die Naturnahe Katholische Kindertagesstätte Perlboot St. Franziskus.

Diese ist von der aktuellen Coronapandemie in ihrer Arbeit massiv betroffen. Erlasse und Vorgaben von Bund, Land und Kommune klären den Rahmen, innerhalb dessen derzeit die Arbeit in der Kita Perlboot erfolgen darf. Die ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung und das Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen vom 24.07.2020 des TMBJS für das Kita- und Schuljahr 2020/2021 sind Grundlage für das Leben und Arbeiten in der Kita Perlboot.

### **B Geltungsbereich und Geltungsdauer**

Das überarbeitete ISK gilt ab dem 23.04.2021 für die Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus des Caritasverbandes für Ostthüringen e.V.

Das vorliegende ISK gilt solange in seiner jeweiligen Fassung, bis es durch eine neuere Fassung ersetzt wird bzw. ein neuer Erlass eine neue Grundlage für ein Corona-Schutz-Konzept schafft.

## **C Ziel**

Oberstes Ziel aller im ISK beschriebenen Maßnahmen und Regelungen ist die Minimierung der Verbreitung des Coronavirus.

Kinder, Eltern und Mitarbeitende der Kindertagesstätte Perlboot sollen gleichermaßen vor einer Ansteckung des Coronavirus geschützt werden.

Zudem soll nach Möglichkeit der Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz aufrechterhalten werden, ohne diesen wiederum zu gefährden.

Die Auflagen nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung werden mit diesem ISK erfüllt.

## **D Grundlegendes**

1. Alle im ISK beschriebenen Maßnahmen und Regelungen dienen der vorgenannten Zielerreichung.
2. Folgendes ist grundsätzlich sicherzustellen

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kindergarten-Leitung hat zu ihrer Unterstützung eine infektionsschutzbeauftragte Person.

- konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan)
- ggf. Händedesinfektion
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den einzelnen Räumen sind ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung (Stoßlüftung) statt. Die Aufsicht wird dabei gewährleistet.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt.
- Einhaltung der Nies-und-Husten-Etikette und Fernhalten der Hände vom Gesicht.
- Die Wäsche ist bei mindestens 60 Grad zu waschen
- Taschentücher werden nur einmal genutzt und sofort in einen Behälter mit Deckel entsorgt.

- Zum Trinken werden Becher angeboten, die nach einmaliger Nutzung gereinigt werden.
  - Eine Selbstbedienung der Kinder beim Essen ist möglich. Die PFK achten darauf, dass das Essen nicht untereinander getauscht wird.
  - Zum Abtrocknen der Hände werden Einmalhandtücher genutzt.
  - Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z.B. Händeschütteln
  - keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen in der Einrichtung
  - keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die Kinder in den Gruppen der großen Altersmischungen dürfen sich aus den Schüsseln von der Tischmitte selber bedienen. Die Mitarbeitenden achten darauf, dass dabei die Hygieneregeln eingehalten werden.
  - Absprachen im Team/Teamberatungen/Pädagogische Beartungen/Teamweiterbildungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, qualifizierte MNB, Lüften) durchgeführt.
  - Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit von Begleitpersonen im Perlboot wird dokumentiert.
  - Im Falle von Erster Hilfe, Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen.
3. Die allgemeinen Verhaltensregeln zum Ausschluss einer weiteren Verbreitung des Coronavirus nach Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) und weiteren Institutionen wie z.B. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind einzuhalten.
4. a) In den Thüringer Kommunen gilt seit dem 26.01.2021 eine qualifizierte Mund-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV, medizinischen Einrichtungen, beim Arzt und beim Einkauf.
- b) Die örtlichen Erlasse sind jedoch zu beachten. Diese können weitergehende Auflagen enthalten.
- c) Ein qualifizierter MNS-Schutz ist von Mitarbeitenden beim Kontakt mit Eltern und Besuchern und von Eltern und Besuchern mit Zutritt in das Gebäude zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. Außerhalb des eigenen Gruppenbereiches ist für die Mitarbeitenden untereinander ebenfalls eine qualifizierte MNB nötig.
5. Im Eingangsbereich ist eine Aufforderung für die Klienten zur Einhaltung der Hygienevorschriften anzubringen.
6. Bevor ein Kind ab dem 15.04.2021 und dem 15.07.2021 im Perlboot betreut werden darf, haben die Eltern die Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand/Belehrung und ggf. ärztliche Ateste vorzulegen.

7. Einrichtungsfremde Personen dürfen nach Anmeldung bei der Leitung, der Angabe zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand (schriftliche Dokumentation) das Haus betreten.
8. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankung gemäß der aktuellen Empfehlungen des RKI (wird monatlich aktualisiert und veröffentlicht unter [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-02-14\\_ThuerSARS-CoV-KiJuSSp-VO\\_Konkretisierung\\_Betretungsverbote.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-02-14_ThuerSARS-CoV-KiJuSSp-VO_Konkretisierung_Betretungsverbote.pdf)) dürfen das Perlboot nicht betreten. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung. folgende Personen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten:
  - Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
  - Kinder mit Muskelschmerzen;
  - Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
  - Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;
  - Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
    - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
    - b. einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Aufgrund der Erfahrungen mit der ausgelaufenen Verordnung und unter Einbezug aktueller Erkenntnisse wurden die Regelungen des § 3 „Betretungs- und Teilnahmeverbot“ verändert:

- In § 3 Abs. 3 KiJuSSpVO sind nun explizit Personen vom Betretungsverbot ausgenommen worden, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden. Damit ist nun der Zutritt von Eltern, die in Pflegeberufen Kontakt hatten, in den Einrichtungen möglich.
- Hinweis: Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, gemäß der Beurteilung eines Sorgeberechtigten.
- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, dürfen frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit die Einrichtung betreten. Beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
- Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die aus Risikogebieten zurückkommen.

Diese können zum Negativnachweis einer Infektion eines freiwilligen Tests zur Aufhebung des Betretungsverbot beibringen. (Informationen über aktuelle Risikogebiete sind auf der Website des RKI zu finden)

9. Mitarbeitende, Kinder und Eltern sind auf die allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe oben), insbesondere Händehygiene, sowie Husten- und Niesetikette, in geeigneter Form (bei Mitarbeitenden durch den Vorgesetzten) hinzuweisen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.
10. Autofahrten sind i.d.R. nur allein durchzuführen, wenn dienstlich notwendig, ist eine Fahrt mit höchstens zwei Personen erlaubt. Der Soziefahrer muss einen qualifizierten MNS tragen. Der Fahrer darf aus ordnungsrechtlichen Gründen (Vermummungsverbot) keinen MNS tragen.
11. Generell sind Abstandsregelungen zwischen Personen in den einzelnen Räumen zu beachten.
12. Vorhalten von Handdesinfektionsmittel für alle sich in der Einrichtung aufhaltende Personen mittels Desinfektionsspender (wenn vorhanden). Das Desinfektionsmittel darf den Kindern nicht zugänglich gemacht werden aber wird den Eltern bereitgestellt. Mitarbeitende haben jeder Zeit die Möglichkeit sich die Hände zu desinfizieren.
13. Regelmäßige Desinfektion von Türklinken, Handläufen ist sinnvoll, aber nach derzeitigen virologischen Aussagen nicht zwingend notwendig.
14. Bei Zuwiderhandlungen sind Hausverbote auszusprechen.

## E Räumliche Vorgaben

### **Raumgrößen/Außengelände**

folgende Gruppenräume stehen zur Verfügung:

- Gruppenraum 1: ca. 119 qm
- Gruppenraum 2: ca. 162 qm
- Gruppenraum 3: ca. 95 qm
- Gruppenraum 4: ca. 159 qm

Alle Räume werden regelmäßig gelüftet. Eine Lüftungstechnische Anlage gibt es nicht.

Zusätzlich stehen den Kindern noch, die Gruppenbäder und der Therapieraum zur Verfügung.

- Das Außengelände umfasst ca.100.000 qm
1. Die Kinder werden in Ihrer üblichen Stammgruppe betreut.
  2. Jedes Kind hat beim Essen und Schlafen einen festen Platz.
  3. Die Mitarbeitenden regen die Kinder immer wieder zu einer ordentlichen Handhygiene an. Unterstützt werden sie dabei durch kindgerechte Abbildungen neben dem Waschbecken.

4. Die (Gruppen-)Räume sind regelmäßig zu belüften. Lüftung wenn möglich kontinuierlich.
5. Gut sichtbare Aushänge für Kinder mit Hinweisen zu Corona-Umgangsregeln sind in der Einrichtung anzubringen.
6. Es ist davon auszugehen, dass täglich alle Gruppen geöffnet werden müssen.
7. Das Personal ist so einzuplanen, dass alle Gruppen besetzt sind und jede Gruppe täglich über die nahezu gesamte Öffnungszeiten geöffnet ist, wobei die Öffnungszeiten für den eingeschränkten Regelbetrieb verkürzt stattfindet, damit alle Kinder das Angebot der täglichen Betreuung im Perlboot nutzen können.
8. Da anzunehmen ist, dass eine Infektionsgefahr im Freien geringer ist, sind den Kindern nach Möglichkeit viele Aktivitäten im Freien anzubieten.
9. Um eine Ansteckung untereinander zu vermeiden ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden nach Möglichkeit immer die gleichen Kinder betreuen.

## **F Vorgaben und Empfehlungen für Mitarbeitende**

1. Regelmäßig Händewaschen.
2. Die Mitarbeitenden und Besucher, deren Aufenthalt über die Zeit des Bringens und Holens hinaus geht, reinigen und desinfizieren Ihre Hände bei Ankunft und bei Verlassen des Arbeitsplatzes. Außerdem regelmäßig während des Arbeitstages und zusätzlich bei Bedarf (Kontakt mit Körperflüssigkeiten)
3. Tragen eines qualifizierten Mund- und Nasenschutzes außerhalb des eigenen Gruppen- bzw. Arbeitsbereiches und wenn der Mindestabstand von „gruppenfremden Mitarbeitenden“ von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. (auch im eigenen Gruppenbereich)
4. Die Teambesprechungen werden unter Einhaltung des Abstandes auf ein nötiges Mindestmaß beschränkt.
5. Zeigen sich bei Mitarbeitenden einschlägige Symptome, so ist deren Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die Symptome müssen ärztlich abgeklärt und ggfs. Entsprechende Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt Gera abgestimmt werden.
6. Alle Beschäftigten in der Kindertagebestreuung können sich freiwillig 2x wöchentlich auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen.
7. Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Einrichtungspersonal steht in Rücksprache mit der Kitaleitung frei, die App zu nutzen.

## **G Organisatorisches**

1. In der Einrichtung betreute Kinder, die die genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert (auch die Geschwisterkinder der betreffenden Kinder) und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

2. ausreichendes Vorhandensein von Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen. Die Beschaffung von notwendigen Schutzmitteln (Hand- und Flächendesinfektionsmittel, Seife, Wischtücher, Handschuhe, Papierhandtücher, Mund- und Nasenschutz), erfolgt über die Hausleitung bzw. die Geschäftsführung.
3. regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder Aufsicht gewährleisten! Gefährdungspotential durch offenstehende Fenster beachten),
4. Einplanung von vermehrten Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien, z.B. Ausflüge
5. Raumreinigung gemäß Hygieneplan
6. Abstimmung zur Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln nach Möglichkeit mit dem GA,
7. Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachten (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz), Beschränkung der Anwendung von Desinfektionsmitteln auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche,
8. Durchführung von Dienstberatungen/Teambesprechungen unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften)  
Organisation von Elterngesprächen nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand, Elternabende zeitlich staffeln, Hygienemaßnahmen thematisieren
9. Wenn die Einrichtung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise geschlossen wird, so hat der Träger dies gegenüber dem TMBJS gemäß §47 S.1 Nr.2 SGB VIII unverzüglich im Rahmen zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses mitzuteilen.

#### **H Kontaktmanagement (Dokumentation/Information)**

- Die Leitung der Einrichtung hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können.
- Täglich zu erfassen sind insbesondere die in der Einrichtung betreuten Kinder und das Personal
- Externe Besucher (Handwerker, Fachaufsichten, Vertreter etc. müssen sich immer bei der Leitung anmelden und in eine Liste eintragen, damit im Falle eines Ausbruchs das Gesundheitsamt die Kontakte jederzeit nachvollziehen kann. (Informationspflicht nach §34 IfSG)
- Die Dokumentationen von Personen, die das Perlboot betreten, sind 4 Wochen aufzubewahren und danach datenschutzkonform zu vernichten
- Weiterhin wird durch die Leitung dokumentiert: die Belehrung der Beschäftigten zum Infektionsschutzkonzept und den damit verbundenen Pflichten und die Belehrungen der Eltern zum aktuellen Infektionsschutzkonzept/Hygieneplan
- Bei der Organisation des Betriebes behält die Leitung der Einrichtung im Blick, dass eine vollständige Schließung der Einrichtung im Infektionsfall umso wahrscheinlicher wird, je freier die Kontaktgestaltung in der Einrichtung ist.



## I Stufenkonzept

Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1 „Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz“ (GRÜN)

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erhalten alle Kinder das volle Angebot an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Betreuungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKigaG werden erfüllt.

Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 2 „eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ (GELB II)

Die Betreuung der Kinder erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs.1 bis 3 und der § 4 bis 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch auf die Betreuungszeit ist eingeschränkt. Die Betreuung findet in der Zeit von 06.00 bis 15.00 Uhr statt. (6 Stunden sind zu gewährleisten und mindestens 8 Stunden sind anzustreben)

### **Zusätzliche Maßnahmen bei Stufe gelb:**

- Die festen Kindergruppen werden ausschließlich von den selben Mitarbeitenden betreut. Ein Tausch oder Aushelfen über die Gruppengrenzen hinaus ist nicht möglich. Daraus ergibt sich eine Reduzierung der Öffnungszeiten des Perlbootes, wobei täglich mindestens 6 Stunden Betreuungszeit für jedes Kind angeboten werden. Jede Gruppe wird jeden Tag über die gesamte mögliche Öffnungszeit geöffnet sein.
- Gruppenübergreifende Aktivitäten (ABC Raketen) finden nicht statt.
- Eltern dürfen die Räume der Kita nicht betreten. Für sie sind die Außentüren der Tintenfische, Seesterne, Krabben und die Haupteingangstür bei den Kugelfischen zu nutzen.
- Eingewöhnung darf stattfinden. Ein Elternteil darf mit in die Gruppe (mit qualifizierter MNB) um sein Kind in der Eingewöhnungszeit zu begleiten.
- Der Therapieraum, der von den Therapeuten der Frühförderstellen und den ABC Raketen (gruppenrein) genutzt wird zwischen den verschiedenen Nutzern ausreichend gelüftet und die Tische und Stühle werden desinfiziert.
- Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Die einzelnen Bereiche des Außengeländes werden immer nur von einer Gruppe gleichzeitig benutzt.

- Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung ein ein für die Ausbildung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, ist der Zutritt gestattet.
- Angebote externer Dienstleister (Sportangebote u.ä.) finden nicht statt.

Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe „Betretungsverbote wegen Infektion oder Kontakt“ (GELB III)

Tritt in der Einrichtung eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und das Gesundheitsamt ordnet keine Schließung der Einrichtung an, gewährleistet der Träger unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in weitestmöglichem Umfang.

Sollte durch Personalengpässe die Öffnung der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden können, ohne das Wohl der Kinder zu gefährden, schließt der Träger die Einrichtung aus diesem Grund und meldet dieses „Besondere Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS.

(siehe „Meldepflicht von Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis#c24142> )

Der Träger meldet die Infektionen als „Besonderes Vorkommnis Covid“ an das Jugendamt und das TMBJS (**Anlage 12a – Anschreiben BV-Meldeformular, Anlage 12b – BV-Meldeformular-COVID-19-Kita; Anlage 12c – BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita**)

E-Mail: [BesInfo@tmbjs.thueringen.de](mailto:BesInfo@tmbjs.thueringen.de)

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

## Schließung (ROT)

### Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)

Das Ministerium trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn das Infektionsgeschehen in der Region so ansteigt, dass der Betrieb im Sinne des Bevölkerungsschutzes nicht mehr verantwortet werden kann.

Zugang zur Notbetreuung erhalten stets Kinder:

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,

2. deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach § 8 ThürKigaG erforderlich ist oder
3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

Erweiterung der Notbetreuung:

In der Entscheidung über die präventive Schließung der Kindertageseinrichtung kann durch das Ministerium auch festgelegt werden, dass Kindern Zugang zur Notbetreuung angeboten wird, wenn ein Personensorgeberechtigter

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
2. keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sicherstellen kann und
3. dieser Personensorgeberechtigte
  - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere die Bereiche
    - aa) Bildung und Erziehung,
    - bb) Kinder- und Jugendhilfe,
    - cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
    - dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
    - ee) Informationstechnik und Telekommunikation,
    - ff) Medien,
    - gg) Transport und Verkehr,
    - hh) Banken und Finanzwesen,
    - ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,
  - b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstaufschlag bedroht wäre oder
  - c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.

Die Entscheidung trifft die Leitung. Als Beleg für die Regelungen a),b) und c) ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers notwendig. (**Antrag auf Notbetreuung**)

Die Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen, in fest zugeordneten Räumen. Sie werden grundsätzlich von immer demselben pädagogischen Personal betreut.

Das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen ist im Fall einer Schließung nur zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung gestattet.

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

## **Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)**

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn praktisch alle Beteiligten der Kindertageseinrichtung als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind.

Niemand darf die Einrichtung betreten. Eine Notbetreuung ist nicht möglich.

Beschränken sich die Kontakte zu der infizierten Person auf eine feste Gruppe gilt diese Schließung nur für diese Kinder und das zuständige Personal.

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung oder Gruppe als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (**Anschreiben BV-Meldeformular, BV-Meldeformular-COVID-19-Kita; BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita**)

E-Mail: [BesInfo@tmbjs.thueringen.de](mailto:BesInfo@tmbjs.thueringen.de)

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

### **J Testkonzept**

Kindern ab drei Jahren und allen Mitarbeitenden und Praktikanten\_innen, die einen direkten Kontakt zu den Kindern haben, wird ab Bereitstellung durch das Land Thüringen 2x wöchentlich ein Test (Selbsttest – von medizinischen Laien durchführbar) angeboten.

Personensorgeberechtigte müssen, damit Ihr Kind getestet werden darf, vorher eine schriftliche Genehmigung erteilen. Diese kann jeder Zeit widerrufen werden. Die Tests der Kinder werden von den Eltern bei Ihren Kindern selbst durchgeführt. Dafür ist im Vorraum des Haupteinganges ein Testzentrum aufgebaut. Das Betreten des Vorraumes für das Testen ist bis zu 4 Personen gleichzeitig möglich. (inkl. der zu testenden Kindern)

Mitarbeitende und Praktikanten\_innen müssen den Testwunsch bei der Leitung mündlich anzeigen, damit diese ausreichend Tests zur Verfügung stellen kann.

Bis die Verordnungen des Landes wirksam werden, wird allen Mitarbeitenden ab der 17. KW 2021 ein freiwilliger Selbsttest vom Arbeitgeber angeboten.

Schutz- Konzept zur Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus im Caritasverband für Ostthüringen e.V.

Alle Testergebnisse müssen sorgfältig dokumentiert werden. Dazu wird das entsprechend vorgegebene Formblatt genutzt.

Sollte der Test bei einem Kind positiv verlaufen, so muss das Ergebnis durch einen PCR Test überprüft werden und das Kind wird sofort wieder mit nach Hause genommen werden. Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt Gera.

Sollte der Test bei einem Mitarbeitenden ein positives Ergebnis vorweisen, so ist umgehend eine Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen (zunächst mündlich durch die Leitung) und der Mitarbeitende muss das Perlboot verlassen und den Anweisungen des Gesundheitsamtes folgen.

Das angepasste Schutzkonzept tritt am 23.04.2021 in Kraft. Die Mitarbeitenden und Eltern der Kindertagesstätte Perlboot sind darüber in geeigneter Form zu informieren.

**Ivonne Höhn**

Geschäftsführerin Caritasverband für Ostthüringen e.V.

**Andrea Weiser**

Leitung Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus